

**Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht
des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der Dürr IT Service GmbH
über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags
gemäß § 293a AktG**

Vorbemerkung

Die Dürr Aktiengesellschaft („Dürr AG“) und ihre zu 100 % gehaltene Tochtergesellschaft Dürr IT Service GmbH („ITDE“) haben am 31. Januar 2011 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag ist in der **Anlage** zu diesem Bericht beigefügt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass sowohl die Hauptversammlung der Dürr AG als auch die Gesellschafterversammlung der ITDE dem Gewinnabführungsvertrag zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Dürr AG und der Gesellschafter der ITDE erstatten der Vorstand der Dürr AG und die Geschäftsführung der ITDE gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag:

A. Die Dürr AG

Die Dürr AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677.

Gegenstand des Unternehmens ist es, im Inland und Ausland Beteiligungen an Unternehmen jeder Art zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verwerten.

Das Grundkapital der Dürr AG beträgt 44.289.331,20 € und ist eingeteilt in 17.300.520 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien sind börsennotiert.

Der Vorstand der Dürr AG besteht aus den Herren Ralf Dieter (Vorsitzender) und Ralph Heuwing (Finanzvorstand). Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Mit-

bestimmungsgesetz und 6 Mitglieder von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr.-Ing. E.h. Heinz Dürr.

B. Die Dürr IT Service GmbH als Tochterunternehmen

Die im Dezember 2010 gegründete ITDE ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 735913. Sämtliche Anteile an der ITDE werden von der Dürr AG gehalten.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Informationstechnologie und in verwandten Gebieten. Dazu gehören insbesondere Planung, Projektierung, Entwicklung, Bereitstellung, Vertrieb, Ausführung, Betrieb, Betreuung und Wartung von Systemen aller Art zur Erfassung, Übertragung, Verarbeitung und Auswertung von Informationen sowie von informationstechnologisch gestützten Geschäftsprozessen, Rechenzentren und Netzwerken.

Das Stammkapital der ITDE beträgt 25.000,00 €. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den Nummer 1 bis 25.000 und einem Nennbetrag von jeweils 1,00 €.

Geschäftsführer der ITDE ist Herr Ralph Heuwing. Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

C. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

I. Erbringung einheitlicher IT-Dienstleistungen für alle Gesellschaften des Dürr-Konzerns

Die neu gegründete Dienstleistungsgesellschaft erbringt als Tochterunternehmen alle IT Services für den global agierenden Dürr-Konzern. Die ITDE ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit der Dürr AG verbunden. Der Gewinnabführungsvertrag trägt dem Rechnung und hilft, die steuerliche Struktur der Dürr-Gruppe zu optimieren.

Darüber hinaus kann die Dürr AG als konzernleitende Holding ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des Dürr-Konzerns besser erfüllen.

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Folgen der steuerlichen Organschaft

Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (Dürr AG) und Organgesellschaft (ITDE) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Dürr AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der ITDE zu verrechnen.

2. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Zur steuerlichen Anerkennung muss der Gewinnabführungsvertrag für mindestens 5 Jahre abgeschlossen werden, um dadurch die beabsichtigte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zu begründen.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des beabsichtigten Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags schlagen Vorstand und Geschäftsführung der beiden Unternehmen übereinstimmend den Aktionären der Dürr AG und den Gesellschaftern der ITDE vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

I. Gewinnabführung (§ 1 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die ITDE verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Dürr AG abzuführen. Zur Ermittlung des abzuführenden Gewinns verweist der Vertrag auf die jeweils gültige gesetzliche Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 (vgl. unten) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvor-

trag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, die Jahresabschlüsse der ITDE keinen Jahresüberschuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Der als Gewinn nach § 1 Abs. 1 abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 vermindern, wonach die ITDE mit Zustimmung der Dürr AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Umgekehrt kann die Dürr AG nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass die während der Dauer des Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen wieder aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrags regelt, dass die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ausgeschlossen ist.

II. Verlustübernahme (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags)

In § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die Dürr AG, während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ITDE auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden können, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 AktG).

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der ITDE während der Vertragsdauer nicht vermindert.

III. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 3 Abs. 1 des Vertrags stellt klar, dass der Gewinnabführungsvertrag im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 294 Abs. 2 AktG mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der ITDE wirksam wird. Der Vertrag gilt erstmalig für das Geschäftsjahr 2011, um die Anerkennung als körperschaftliche Organschaft zu gewährleisten.

Nach § 3 Abs. 2 des Vertrags wird der Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann allerdings nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2015 und damit nicht vor Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Gewinnabführungsvertrag jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Dürr AG sich von einem solchen Teil ihres Anteilsbesitzes an der ITDE trennt, dass sie nicht mehr Mehrheitlich an der ITDE beteiligt ist.

§ 3 Abs. 4 des Vertrags begründet ein Schriftformerfordernis für den Fall der Kündigung. § 3 Abs. 5 des Vertrags verweist schließlich deklaratorisch auf § 303 AktG, wonach die Dürr AG nach Vertragsende den Gläubigern der ITDE entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre

Da die Dürr AG 100 % der Geschäftsanteile der ITDE hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) zugunsten von außenstehenden Aktionären bzw. Gesellschaftern nicht erforderlich.

E. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht

Es sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich eine Verlustausgleichspflicht der Dürr AG gegenüber der ITDE ergeben könnte. Ei-

ne Verlustausgleichspflicht für zukünftige Rechnungsperioden lässt sich jedoch nicht ausschließen.

Bietighm.-Bissingen, den 31. Jan. 2011

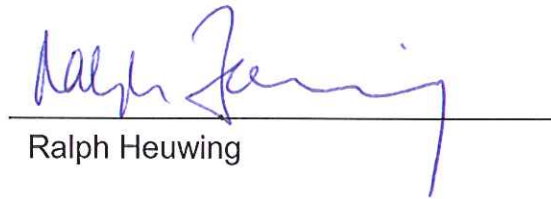
Bietighm.-Bissingen, den 31. Jan. 2011

Dürr Aktiengesellschaft



Ralf Dieter

Dürr IT Service GmbH



Ralph Heuwing



Torsten Hartmann



Heinrich Hönnige

Anlage

Gewinnabführungsvertrag